

DES

2 0 1 0

HV

feelestate.de



EINLADUNG

zur Hauptversammlung 2010

Deutsche EuroShop AG, Hamburg
WKN: 748 020 / ISIN: DE 000 748 020 4

EINLADUNG UND TAGESORDNUNG FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG AM 17. JUNI 2010

Sehr geehrte Aktionäre,

durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom
6. Mai 2010 haben wir alle Aktionäre zur

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der Deutsche EuroShop AG
am Donnerstag, 17. Juni 2010 um 10.00 Uhr

in der Handwerkskammer Hamburg,
Holstenwall 12, 20355 Hamburg

eingeladen.

Hiermit möchten wir Ihnen die Einberufung der Hauptversammlung
sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung mitteilen.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Berichts über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB**

Die vorbezeichneten Unterlagen können im Internet unter

<http://www.deutsche-euroshop.de>

eingesehen und heruntergeladen werden.

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in voller Höhe von 46.320.306,90 € an die Aktionäre auszuschütten; dies entspricht einer Dividende von 1,05 € pro Aktie.

- 3. Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

- 4. Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

- 6. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010 sowie entsprechende Satzungsänderungen**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2007 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20.06.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 17.187.499 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 17.187.499,00 € zu erhöhen. Aufgrund von im Juli

2009 und im Februar 2010 durchgeführten Kapitalerhöhungen wurde dieses Genehmigte Kapital teilweise ausgenutzt. Es steht somit noch ein Genehmigtes Kapital in Höhe von 7.447.919,00 € zur Verfügung. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 44.114.578,00 €. Gesetzlich zulässig ist ein Genehmigtes Kapital in Höhe der Hälfte des Grundkapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von 22.057.289,00 € für den maximalen Zeitraum von fünf Jahren zu beschließen. Dazu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals

Das von der Hauptversammlung 2007 beschlossene und in Höhe von 7.447.919,00 € nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu 22.057.289,00 € (in Worten: zweiundzwanzig Millionen siebenundfünfzig Tausend zweihundertneunundachtzig) durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- » für Spitzenbeträge;
- » wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien auch bei mehrmaliger Erhöhung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug Inhaber von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind, sofern diese unter

Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden;

- » bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien, Wirtschaftsgütern oder sonstigen Sacheinlagen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

c) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung in der derzeitigen Form wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

“§ 5

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu 22.057.289,00 € (in Worten: zweiundzwanzig Millionen siebenundfünfzig Tausend zweihundertneunundachtzig) durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- » für Spitzenbeträge;
- » wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien auch bei mehrmaliger Erhöhung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug Inhaber von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind, sofern diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden;

- » bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien, Wirtschaftsgütern oder sonstigen Sacheinlagen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.“

Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals nicht wirksam wird, ohne dass an dessen Stelle das neue genehmigte Kapital tritt, wird der Vorstand weiter angewiesen, den vorstehend gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals erst in dem Zeitpunkt zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird.

Die Aufhebung des alten genehmigten Kapitals und die Genehmigung des neuen Kapitals erfolgen insoweit durch einen einheitlichen Beschluss der Hauptversammlung, der auch nur zur einheitlichen Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden darf.

Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss gemäß Tagesordnungspunkt 6

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2007 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 17.187.499 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 17.187.499,00 € zu erhöhen. Aufgrund von im Juli 2009 und im Februar 2010 durchgeführten Kapitalerhöhungen wurde dieses Genehmigte Kapital teilweise ausgenutzt. Es steht somit noch ein Genehmigtes Kapital in Höhe von 7.447.919,00 € zur Verfügung. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von 22.057.289,00 € für den maximalen Zeitraum von fünf Jahren zu beschließen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 durch eine Barkapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird versuchen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Chancen in den Geschäftsfeldern der Gesellschaft flexibel nutzen zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, also ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Eine solche Kapitalerhöhung darf zehn Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese maximal zehn Prozent, die vom Bezugsrechtsausschluss betroffen sein könnten, sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Ferner ist darauf derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug Inhaber von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind, sofern diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden sollen, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen an der Börse erwerben.

Das Bezugsrecht soll durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats außerdem für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Der Ausschluss dient in erster Linie der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und dem Bezugsverhältnis ergeben. Der Wert des auf eine Aktie entfallenden Spitzenbetrags ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher.

Das Bezugsrecht soll schließlich durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Wir wollen – wie in der Vergangenheit – auch künftig Einkaufszentren, Grundstücke, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen erwerben können, um unseren Unternehmenswert weiter zu steigern. Vielfach müssen dafür hohe Gegenleistungen entrichtet werden, die die Liquidität unseres Unternehmens belasten, wenn wir sie in Geld statt in Aktien bezahlen. Manchmal bestehen auch Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erhalten, da das für sie günstiger sein kann oder sie sind mit einer Gegenleistung in Form von Aktien einverstanden.

Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche Akquisitionsmöglichkeiten schnell und flexibel auszunutzen und selbst größere Engagements gegen Überlassung von Aktien zu tätigen. Hierfür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines Genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Hierzu ist die anstehende Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2010 gedacht.

7. Beschlussfassung zur Anpassung der Satzung an das ARUG

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) in Kraft getreten. Es beinhaltet u.a. Neuregelungen zur Fristenberechnung für die Hauptversammlung und zur Form der Vollmachten. Die Satzung soll daher an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 11 Absatz 3 und Absatz 4 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„ 3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.“

„ 4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem in der Einberufung der Hauptversammlung näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.“

§ 13 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„ 3) Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung erteilt werden. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein.“

TEILNAHME

I. Anmeldung zur Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis zum 10. Juni 2010, 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der Gesellschaft unter der Adresse

Deutsche EuroShop AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: +49 (0) 621 / 71 77 213

anzumelden. Die Informationen zur Anmeldung entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf den Anmeldeunterlagen, die Sie automatisch zugesandt bekommen.

Als Service bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich elektronisch unter der Internetadresse

<http://www.hv-des.de>

anzumelden. Auch hierzu entnehmen Sie bitte die Informationen den Ihnen zugesandten Anmeldeunterlagen.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung in keiner Weise blockiert. Es besteht auch nach einer Anmeldung das freie Verfügungsrecht über die Aktien, insbesondere das Recht zu Veräußerung. Maßgeblich für die Ausübung des Stimmrechts ist der im Aktienregister eingetragene und angemeldete Bestand an Aktien am Tag der Hauptversammlung. Dieser Bestand wird demjenigen zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses entsprechen, da Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht stattfinden. Erwerber von Aktien, deren Umschreibebeanträge nach dem 10. Juni 2010, 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingehen, können somit Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben. In diesen Fällen verbleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär.

II. Stimmrechtsausübung

1.) Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person nach Wahl ausgeübt werden. Die Vollmacht kann nach § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Satzung schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübertragung mit einem Echtheitsnachweis erteilt werden.

Schriftliche Vollmachten und Vollmachten per Telefax senden Sie bitte an:

Deutsche EuroShop AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: +49 (0) 621/ 71 77 213

Für eine Bevollmächtigung eines Dritten im Wege der elektronischen Datenübertragung oder die elektronische Übermittlung einer Bevollmächtigung gem. § 134 Abs. 3 AktG benutzen Sie bitte das elektronische Vollmachtssystem unter der Internetadresse

<http://www.hv-des.de>

Als Echtheitsnachweis benötigen Sie einen individuellen PIN, den Sie mit Ihren Anmeldeunterlagen erhalten, die wir Ihnen automatisch zusenden, wenn Sie im Aktienregister eingetragen sind.

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten oder Vertretern im Sinne von § 135 Abs. 9 Satz 2 AktG gilt § 135 AktG.

2.) Stimmrechtsausübung durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Deutsche EuroShop AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Zum Stimmrechtsvertreter hat die Gesellschaft Herrn Dr. Achim Biedermann, Mannheim, bestellt.

Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Neben der elektronischen Anmeldung bieten wir Ihnen auch den Service, den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unter der Internetadresse

<http://www.hv-des.de>

zu bevollmächtigen und Weisungen zu erteilen. Aus organisatorischen Gründen ist die internetgestützte Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters und die Weisungserteilung nur bis zum 16. Juni 2010, 24.00 Uhr, möglich. Eine Bevollmächtigung und Weisungserteilung in schriftlicher Form oder in Textform auf anderen Wegen, insbesondere in der Hauptversammlung selbst, bleibt davon unberührt. Nähere Hinweise hierzu finden Sie ebenfalls in den Ihnen zugesandten Anmeldeunterlagen.

Die Stimmrechtsvertreter werden ausschließlich das Stimmrecht ausüben und keine weitergehende Rechte wie Frage- oder Antragsrechte wahrnehmen.

III. Angaben zu den Rechten der Aktionäre gem. §§ 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gem. § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder per Telefax unter Nachweis der Aktionärsstellung an die Gesellschaft unter nachstehender Adresse zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens 17. Mai 2010, 24.00 Uhr zugehen. Senden Sie ein entsprechendes Verlangen bitte an folgende Adresse:

Deutsche EuroShop AG
Herrn Patrick Kiss
Oderfelder Straße 23
20149 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40 / 41 35 79 29

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – sofern Sie nicht bereits mit der Einberufung mitgeteilt werden – unverzüglich nach Zugang im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und sind Bestandteil der Mitteilungen nach § 125 AktG. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.deutsche-euroshop.de/HV>

bekannt gemacht.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gem. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge und abweichende Wahlvorschläge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung schriftlich oder per Telefax an folgende Adresse zu richten:

Deutsche EuroShop AG
Herrn Patrick Kiss
Oderfelder Straße 23
20149 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40 / 41 35 79 29

Gegenanträge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens 2. Juni 2010, 24.00 Uhr, unter der angegebenen Adresse eingehen, werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung allen Aktionären im Internet unter

<http://www.deutsche-euroshop.de/HV>

unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben. Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 126 Abs. 1 AktG (einschließlich der angegebenen Adresse) gemäß § 127 AktG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss.

3. Auskunftsrecht gem. § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter

<http://www.deutsche-euroshop.de/HV>

einzusehen.

IV. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Informationen gemäß § 124a AktG werden den Aktionären im Internet unter

<http://www.deutsche-euroshop.de/HV>

zugänglich gemacht.

V. Angaben gem. § 30b Abs. 1 Ziffer 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 44.114.578 nennwertlose Stückaktien mit insgesamt 44.114.578 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

VI. Angaben gemäß § 135 Abs. 2 AktG

Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat:

Kapitalerhöhung Februar 2010
Commerzbank AG
DZ Bank AG

Hamburg, im Mai 2010
Deutsche EuroShop AG

Der Vorstand

ANFAHRT

Mit dem Auto:

A7: Abfahrt Othmarschen, Bahrenfeld oder Schnelsen

Fahren Sie in Richtung Zentrum, Stadtteil Hamburg-Mitte.

A1: Aus Lübeck Richtung Hamburg, Abfahrt Hamburg-Horn. Fahren Sie in Richtung Zentrum über die Sievekingsallee, Bürgerweide, biegen Sie rechts in die Wallstraße ein und fahren Sie die Sechslingspforte bis zum Ende und folgen Sie dann links dem Straßenzug. An der Alster bis zum Ferdinandstor und fahren Sie dann rechts über die Lombardsbrücke immer geradeaus über Esplanade, Gorch-Fock-Wall bis zum Holstenwall.

Mit dem Bus:

Von den Haltestellen Hamburg-Hauptbahnhof oder Bahnhof Altona aus erreichen Sie die Handwerkskammer mit der **Buslinie 112**. Die Haltestelle heißt „Handwerkskammer Hamburg“ und befindet sich direkt vor dem Haupteingang.

Mit der U- oder S-Bahn:

U2: Bahnstation Messehallen

Benutzen Sie den Ausgang Wallanlagen, gehen Sie an den Gerichten vorbei rechts in den Holstenwall. Fußweg ca. 400 m.

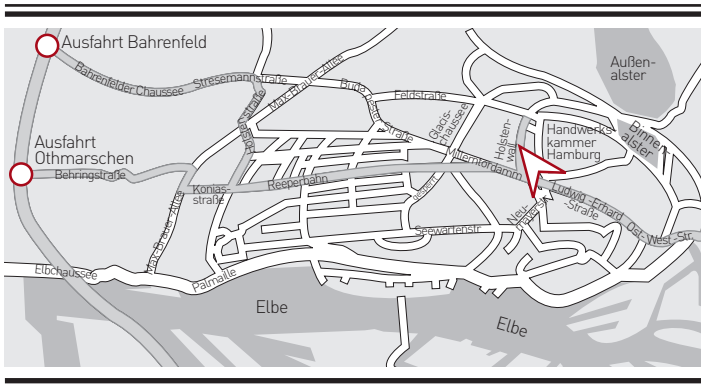
U3: Bahnstation St. Pauli

Benutzen Sie den Ausgang Millerntor, von dort aus sind es ca. 5 Minuten Fußweg zum Holstenwall. Nach aktuellem Stand ist der Zugverkehr auf der Linie U3 aufgrund von Baumaßnahmen zwischen den Haltestellen Baumwall und Rathausmarkt am Veranstaltungstag unterbrochen. Bitte informieren Sie sich hierzu beim HVV.

S-Bahn:

Bahnstation Stadthausbrücke, Haltestelle der **S1** und **S3**

Benutzen Sie den Ausgang Michalisstraße, gehen Sie dann den Berg hoch bis zum Großneumarkt, überqueren Sie diesen, biegen Sie dann links in den Neuen Steinweg und danach rechts in die Neanderstraße. Links überqueren Sie dann den Enckeplatz und rechts liegt der Holstenwall.



DIES

www.shoppingcenter.ag